HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE BÄDER DER STADTWERKE GIESSEN AG

1. Zweck und Geltungsbereich der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Hallenbäder, Saunen und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG, einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung, weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Solarien, Wasserduschen) sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des jeweiligen Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft des Hauses verwiesen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann das Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebs sind aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Detaillierte Informationen zur Erhebung und zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-giessen.de/datenschutz. Zudem steht Ihnen für Fragen zum Thema Datenschutz unser(e) Datenschutzbeauftragte(r) telefonisch unter 0800 23 02 100 und per E-Mail unter datenschutz@stadtwerke-giessen.de zur Verfügung.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, die Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadtwerke Gießen AG erlaubt.

3. Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang öffentlich bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone ist 15 Minuten und das Saunabad 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder Schließung eines Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Produkte, die gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt werden.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Zutritt

(1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände (soweit jeweils zutreffend)
   a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel,
   b) Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder
   c) Leihsachen (z. B. Handtücher und/oder Schwimmhilfen)

   so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat der Badegast diese am Körper, z. B. am Handgelenk zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereich, Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten volljährigen Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt zu den Bädern, Saunen und Freibädern ist für Personen nicht gestattet, die,
   a) unter Einfluss berauschender Mittel (Stoffen, die das Hemmungsvermögen sowie intellektuelle und motorische Fähigkeiten beeinträchtigen und die damit in ihren Auswirkungen denen des Alkohols vergleichbar sind) stehen,
   b) Tiere jeglicher Art und Größe mit sich führen,
   c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann das Personal vom Nutzer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen und bis zu deren Vorlage ein befristetes Hausverbot erteilt werden), an einer Hautkrankheit oder offenen Wunden leiden,
   d) die Bäder, Saunen und Freibäder zu ungenehmigten gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken (z. B. für die persönliche Körperhygiene) nutzen wollen und
   e) gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist.

5. Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

(3) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(4) Die Einrichtungen der Bäder, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer (Badegast, Saunagast) für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(5) In den einzelnen Badebereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(6) Die Benutzung von Sport- oder Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(7) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(8) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(10) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Hornhaut entfernen u. ä. sind nicht erlaubt.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

(13) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das gilt auch für elektrische Zigaretten.

(14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen dauerhaft abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Aufsichtspersonal geräumt und wie Fundsachen behandelt.

6. Besondere Regeln für den Badebetrieb

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes /Wertfaches und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung (z. B. Badehose, Badeanzug/Bikini, Schwimmanzug) und in muslimischer Badebekleidung (z.B. Burkini) gestattet. Die Entscheidung, ob ein Nutzer gegen die Vorschrift nach Satz 1 verstößt, obliegt der Badeaufsicht.

(3) Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch die Badeaufsicht genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich im Wasser frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches (über oder unter der Wasseroberfläche) bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Bällen, Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(10) Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(11) Die Badezeit richtet sich - einschließlich Aus- und Ankleiden - nach dem vom Badegast gewählten Tarif. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Die Höhe der Nachzahlungspflicht regeln die Tarifbestimmungen „Bäder".

7. Besondere Bestimmungen für Freibäder

(1) Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

(2) Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

(3) Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

(4) Das Rauchen in jeglicher Form ist nur innerhalb der gesondert gekennzeichneten Freiflächen erlaubt. Der durch das Rauchen entstehende Abfall (Zigarettenreste usw.) ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

(5) Das gleichzeitige Benutzen einer Badekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für mitbadende eigene Kinder.

8. Zweck und Nutzung der Saunaanlagen

(1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

(2) Es gilt die „Leistungsbeschreibung für Physikalische Heilbehandlungen", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, Essen (Sonderdruck B15 – in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

(4) Sexuelle Handlungen und Darstellungen jeglicher Art sind verboten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach Satz 1 führt in jedem Fall zur Erstattung einer Strafanzeige und zur Erteilung eines Hausverbotes.

(5) Die Nutzungszeit richtet sich, einschließlich Aus- und Ankleiden, nach dem vom Nutzer der Sauna gewählten Tarif. Bei Überschreitung der gewählten Nutzungszeit besteht eine Nachzahlungspflicht. Die Höhe der Nachzahlungspflicht regeln die Tarifbestimmungen „Bäder".

9. Verhalten in den Saunaanlagen

(1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch genutzt werden.

(3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher verwendet werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.

(9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peeling/Masken mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. ist in den Saunakabinen außerhalb von Sonderveranstaltungen nicht gestattet.

(10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwasserbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.

(11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

(13) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

10. Besondere Hinweise für die Saunanutzung

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vor der erstmaligen Nutzung einer Sauna klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

11. Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Das gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragsverletzungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz (1) Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellflächen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad oder in die Sauna zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertgegenständen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Absatz (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel	12,00 Euro,
b) Datenträger des Zahlungssystems für die Sauna	20,00 Euro,
c) Datenträger des Zahlungssystems für die Schwimmhalle	5,00 Euro,
d) Leihsachen	5,00 Euro.

   Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stadtwerke Gießen AG

MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.

Stadtwerke Gießen
SWG